

5.6. Eine anwendbare Definition des günstigen Erhaltungszustandes für Großraubtiere

Auf Grundlage der in den vorhergehenden Abschnitten dargestellten Argumentation haben wir versucht, konkrete Empfehlungen für eine mess- und anwendbare Definition des günstigen Erhaltungszustandes zu entwickeln, die auf wissenschaftlich präzisen, realistischen Erwartungen und dem existierenden Rechtsrahmen der EU aufbaut. Wir schlagen vor, dass das Erreichen eines FCS für eine Population angenommen werden kann, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind;

(1) „aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird“ (Art. 1 i). Wir interpretieren das so, dass die Monitoringdaten darauf hindeuten, dass der Populationstrend stabil oder steigend ist. Wir nehmen an, dass eine leichte Reduzierung der Populationsgröße erlaubt werden kann, wenn sie das Ergebnis einer Reaktion auf Änderungen der Beutedichte oder Habitatqualität ist, die nicht direkt auf menschliche Aktivitäten zurückgeführt werden kann, ausgenommen Bedingungen für die Anwendung von Ausnahmen (vgl. 6.4.) Alle Teile einer Population sollten einen stabilen oder positiven Trend haben und nicht nur die Population als Ganzes. Und,

(2) „das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird“ (Art. 1 i). Wir interpretieren das so, dass die Gesamtverbreitung der Population stabil oder steigend ist. Und,

(3) „ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern“ (Art. 1 i). Wir interpretieren das so, dass die Qualität und Kontinuität des Habitats ausreichend sind, und einen stabilen oder steigenden Trend haben. Und

(4) Die Größe und Verbreitung der Population gleich oder größer sind, wie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie. Und,

(5) Die günstige Referenzpopulation erreicht wurde. Entsprechend unseres Vorschlags, wird dieses in Bezug auf die Lebensfähigkeit auf ein Niveau über den Kriterien E und D der Roten Liste der IUCN festgesetzt werden. Und

(6) Das günstige Referenzverbreitungsgebiet wurde besetzt. Und,

(7) Die Verbundenheit zwischen den Populationen (wenigstens ein genetisch wirksamer Migrant je Generation) wird erhalten oder vergrößert. Und,

(8) „Die Mitgliedstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.“ und „Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang Buchstabe a) genannten Tierarten ein.“ Diese Feststellungen weisen gemeinsam daraufhin, dass die Populationen einem robusten Monitoringprogramm unterworfen werden.

Die Kriterien 1 – 3 und 8 wurden der FFH-Richtlinie entnommen, die Kriterien 4 und 6 stammen aus den Leitliniendokumenten, während die Kriterien 5 und 7 auf unseren eigenen Empfehlungen beruhen.

Auszug aus „Leitlinien für Managementpläne auf Populationsniveau für Großraubtiere“ der LCIE vom 01.07.2008, erstellt im Auftrag der EU-Kommission

Ein Ergebnis dieser Herangehensweise ist, dass die Bewertung des günstigen Erhaltungszustands, wie er in den Art. 11 und 17 gefordert wird, auf der Ebene der Populationen durchgeführt werden sollte. Die aktuellen Leitlinien fordern die Bewertung auf der Ebene der biogeografischen Region innerhalb eines Landes, wenn ein Land mehr als eine Region umfasst – aber sie sind auch offen für die Berücksichtigung „ergänzender Informationen“ und erwähnen explizit das Problem der grenzüberschreitenden Populationen von Großraubtieren als ein Fall, wo dies in Betracht gezogen werden sollte. Wir empfehlen, dass dieser Mechanismus formell ausgenutzt wird, um die Integration des Populationsansatzes in die bestehenden Protokolle zu erlauben. Die Kommission informierte auf der Konferenz in Slowenien im Juni 2008 darüber, dass sie dieses Problem in den Leitliniendokumenten „Bewertung, Monitoring und Berichterstattung unter Art. der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ näher erläutern wird, wenn diese überarbeitet werden. Weiterhin indiziert der „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse“, dass die Population vielleicht der realistischste Maßstab für die Bewertung weit¹³ verbreiteter Arten ist.

Eine Folge der Bewertung auf Populationsniveau wäre, dass die eine Population teilen, in der Lage sein werden, den FCS auf Populationsebene zu erreichen, was ihnen nicht gelänge, wenn sie nur ihren eigenen isolierten Populationsteil berücksichtigen würden. Auf der anderen Seite werden Länder, die zwei separate Populationen beherbergen oder teilen, sicherstellen müssen, dass beide den FCS unabhängig voneinander erreichen.

Ein letzter Punkt der berücksichtigt werden muss ist, dass einige Populationen der europäischen Raubtiere sehr klein und isoliert und weit davon entfernt sind, den FCS unter diesen Definitionen zu erreichen. Für diese Populationen ist es wichtig, dass die Manager Veränderungen des Zustands der ihnen anvertrauten Populationen dokumentieren, wenn sie hoffentlich eine Entwicklung in Richtung FCS beginnen.

Der Volltext der Leitlinien finden Sie [HIER](#)